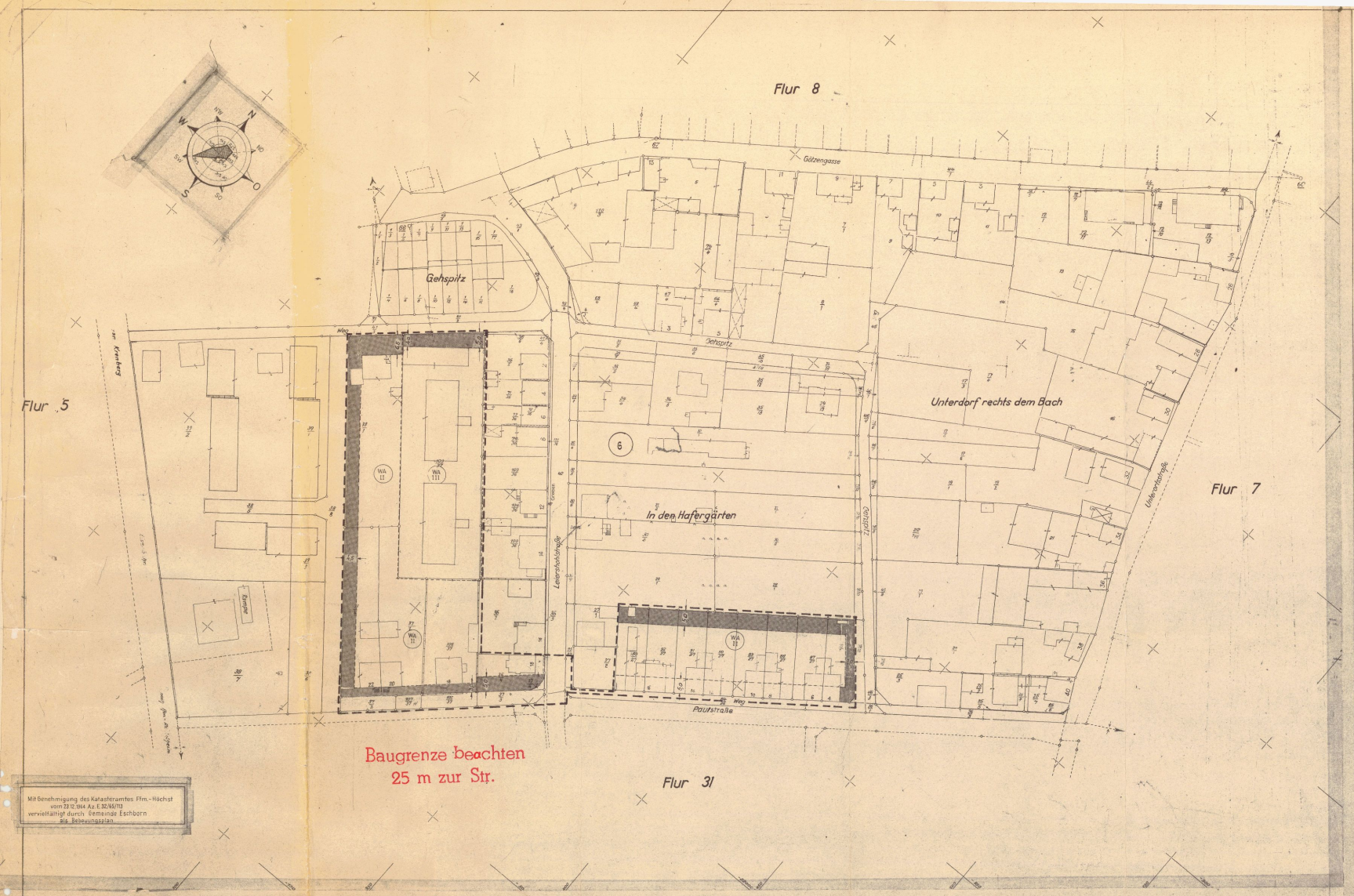

Mit Genehmigung des Katasteramtes Ffm.-Höchst vom 23.12.1964 Az. E 32/65/113 vervielfältigt durch Gemeinde Eschborn als Bebauungsplan

Zeichenerklärung für Bebauungsplan

a) Grenzen
- Grenze des Planungsgebietes
- bestehende Strassenlinie
- geplante Straßenlinie
- Baulinie
- Baugrenze
- bestehende Flurstücksgrenzen
- geplante Flurstücksgrenzen
- Flurgrenze
- Grenze zwischen versch. Baugebieten

b) Baugebiete

		GRZ	GFZ
WA	Allgemeines Wohngebiet		
	bei 2 Vollgeschossen	0.4	0.7
	bei 3 " "	0.3	0.9

c) Gebäude
- Bestehende Gebäude
- geplante Gebäude mit Satteldach
- geplante Gebäude mit Flachdach
- geplante Gebäudestellung durch Dachfirste
- Gebäude mit 4 Stockwerken
- Garagen möglich
- Einstellplätze für Pkw privat
- Einstellplätze für Pkw öffentlich

d) Sonstiges
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- öffentliche Grünflächen bestehend (Signatur)
- öffentliche Grünflächen geplant (Signatur)
- 240.45 Ok Str — Höhenangabe für Oberkante Straße
- 234.70 KS — Kanalleitung mit Schacht u. Höhe für Kanalsohle
- Wirtschaftsweg (Feldweg) geplant
- P — Parkplatz
- 10 KV — Starkstromleitung mit Breitenangabe des Schutzstreifens u. Höhe der Spannung nach Angabe der Elektrizitätswerke
- Gas — Gasfernleitung mit Schutzstreifen n. Angabe des Gaswerks
- 5.0 / 12.0 — Maßangaben
- R=7 R=30 — Radienangaben bei Straßenrundungen
- 31 — Flurangabe
- 5/23 — Flurstücksangaben
- Straßen mit eingebauten Parkbuchten
- Gebäude in Zeilenbauweise
- Fläche für den Gemeinbedarf
- alte Fluchtlinie wird aufgehoben

Rechtskräftig am 8. Sep. 1976

(40)

Bebauungsplan

Gemeinde Eschborn

für das Gebiet

Grüner Weg, Im Sonnenland u. Paulstraße Nr. 4-22

(nord-westliche Seite)

Maßstab 1: 500

Bearbeitet: Eschborn/Ts. im Dezember 1964

Der Gemeindevorstand
Eschborn/Ts.

Nach Abstimmung mit den Bauleitplanen der Nachbargemeinden und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat der Planentwurf mit Begründung gem. § 2 Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 4.2.66 bis 5.5.66 zu jedermanns Einsicht offen gelegen.

Eschborn, den 6.5.66

Gemeindevertreter-Vorsteher

Gemäß §§ 2, 9 u. 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) u. f. der Zweiten Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 20.3.1961 (BGBl. S. 636) in Verbindung mit §§ 5 u. 51 f. GO in der Fassung vom 17.1.1961 (GVBl. S. 103) und der Baunutzungsverordnung (BNV) vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429 u. ff.) wurde dieser Bebauungsplan in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 13.4.66 als Satzung beschlossen.

Für das Gebiet der geplanten Straße

in Ergänzung der zeichnerischen Vorschriften gelten im Plan dargestellten Normalien, als allgemeines Wohngebiet (WA) in 2- und 3- geschossiger Bauweise ausgewiesen.

1a) Das an abgezweigten Straßen liegende Baugebiet ist entsprechend dem im Plan dargestellten Normalien, als allgemeines Wohngebiet (WA) in 2- und 3- geschossiger Bauweise ausgewiesen.

2.) Den im Plan dargestellten Baukörper und Grundstücksgrenzen gelten in ihrer Länge und Breite als Richtlinien, es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

3.) Sockelhöhen max. 50 cm gemessen von Mittelkante Bürgersteig.

4.) Die Gebäudehöhe darf gemessen von OK Straße bei 2- geschossiger Bebauung 6,70 m nicht und bei 3- geschossiger Bebauung 9,40 m nicht überschreiten.

5.) Dachformen: Flachdächer
Satteldächer bis max. 50° Dachneigung.

6.) Farbe der Dacheindeckung rotbraun bis schwarz.

7.) Firstrichtung wie im Bebauungsplan angegeben.

8.) Die angegebenen Geschoßzahlen werden als Höchstgrenze festgesetzt.

9.) Werbeanlagen sind Gasgen, Beispiel (Tulpenstücke) und Automatenbetrieb.

10.) Das Baugebiet liegt in der von Frankfurt-Höchst zu erstellenden Ortskanalisation mit der Gesamtlösung für Schmutzwasserableitung und Reinigung zentralisierter Abwässer (Kläranlage Niederhöchstadt) (Zone III A). Ausnahmen sowie größere Abweichungen in Art und Umfang sind unzulässig. Es sind die dortigen Trockenwetterabflußmengen, die aus den jeweils gültigen "Richtlinien für Trockenwasserabflußmengen" i. Falle arbeitsblatt A 131 d. Abwasserverbandes Main-Taunus, sowie Ca- und Kapazitätsnormen und den "Ortsspezifischen des Hess. Ministers des Innern vom 15.7.1960 bzw. der jeweils gültigen Bestimmungen einzuhalten sind.

Eschborn, den 14.4.1965

Gemeindevertreter-Vorsteher

Mit Verfg. v. 21. Juni 1965
III 3a gem. §§ 10 - 11 BBauG
Auflagen genehmigt
Wiesbaden, den 21. Juni 1965
Der Regierungspräsident
Im Auftrage

Der vom Herrn Regierungspräsidenten gem. § 11 BBauG am genehmigte Bebauungsplan wird in der Zeit vom bis im Rathaus der Gemeinde Eschborn, Hauptstr. 14, öffentlich ausgelegt.
Die Auslegung ist am ortsüblich durch Anschlag an den amtlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Eschborn bekanntgemacht worden.
Der Plan ist damit rechtsverbindlich.
Eschborn, den

Bürgermeister — Gemeindevertreter-Vorsteher

Bebauungsplan Eschborn Plan Nr. 53